

Aufgrund des Gutachtens Nr. 65.555/3 des Staatsrates vom 19. März 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Kapitel 1 des KE/ESTGB 92 wird ein Abschnitt *2ter*, der Artikel *2ter* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt *2ter* - In Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnter erster Teilbetrag der Dividenden

Art. *2ter* - In Ausführung von Artikel 21 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird der in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnte Betrag für die ab dem 1. Januar 2019 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte auf 510 EUR gerundet.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2019.

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU

[C - 2020/20408]

25 APRIL 1997. — Koninklijk besluit houdende nadere omschrijving van de associatie van ziekenhuizen en van de bijzondere normen waaraan deze moet voldoen. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 25 april 1997 houdende nadere omschrijving van de associatie van ziekenhuizen en van de bijzondere normen waaraan deze moet voldoen (*Belgisch Staatsblad* van 18 juni 1997), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 23 juni 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 april 1997 houdende nadere omschrijving van de associatie van ziekenhuizen en van de bijzondere normen waaraan deze moet voldoen (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 1998);
- het koninklijk besluit van 15 maart 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 april 1997 houdende nadere omschrijving van de associatie van ziekenhuizen en van de bijzondere normen waaraan deze moet voldoen (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 2000, *err.* van 23 mei 2000);
- het koninklijk besluit van 10 juni 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 april 1997 houdende nadere omschrijving van de associatie van ziekenhuizen en van de bijzondere normen waaraan deze moet voldoen (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 2006).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT

[C - 2020/20408]

25 AVRIL 1997. — Arrêté royal précisant la description d'une association d'hôpitaux et des normes particulières qu'elle doit respecter. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 25 avril 1997 précisant la description d'une association d'hôpitaux et des normes particulières qu'elle doit respecter (*Moniteur belge* du 18 juin 1997), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 23 juin 1998 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 1997 précisant la description d'une association d'hôpitaux et des normes particulières qu'elle doit respecter (*Moniteur belge* du 27 juin 1998);
- l'arrêté royal du 15 mars 2000 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 1997 précisant la description d'une association d'hôpitaux et des normes particulières qu'elle doit respecter (*Moniteur belge* du 20 avril 2000, *err.* du 23 mai 2000);
- l'arrêté royal du 10 juin 2006 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 1997 précisant la description d'une association d'hôpitaux et des normes particulières qu'elle doit respecter (*Moniteur belge* du 22 juin 2006).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C - 2020/20408]

25. APRIL 1997 — Königlicher Erlass zur genaueren Beschreibung einer Krankenhausvereinigung und der besonderen Normen, denen sie entsprechen muss — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 25. April 1997 zur genaueren Beschreibung einer Krankenhausvereinigung und der besonderen Normen, denen sie entsprechen muss, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 23. Juni 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 1997 zur genaueren Beschreibung einer Krankenhausvereinigung und der besonderen Normen, denen sie entsprechen muss,
- den Königlichen Erlass vom 15. März 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 1997 zur genaueren Beschreibung einer Krankenhausvereinigung und der besonderen Normen, denen sie entsprechen muss,
- den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. April 1997 zur genaueren Beschreibung einer Krankenhausvereinigung und der besonderen Normen, denen sie entsprechen muss.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN,
DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**25. APRIL 1997 - Königlicher Erlass zur genaueren Beschreibung einer
Krankenhausvereinigung und der besonderen Normen, denen sie entsprechen muss**

KAPITEL 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf alle Krankenhäuser.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Vereinigung": die rechtlich formalisierte und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Krankenhäusern, die auf die gemeinsame Betreibung eines oder mehrerer Pflegeprogramme oder Krankenhausdienste, einer oder mehrerer Krankenhausfunktionen oder -abteilungen, eines oder mehrerer medizinischer Dienste, medizinisch-technischer Dienste oder technischer Dienste ausgerichtet und von dem für die Zulassung der Krankenhäuser zuständigen Minister anerkannt ist,

2. "Gegenstand der Vereinigung": Pflegeprogramme, Krankenhausdienste, -funktionen oder -abteilungen, medizinische Dienste, medizinisch-technische Dienste oder technische Dienste, für die es eine Vereinbarung gibt, diese im Rahmen einer Vereinigung zu betreiben,

3. "Einzugsgebiet": die im Rahmen des Gegenstands der Vereinigung zu versorgende Bevölkerung,

4. "Vereinigungsvereinbarung": die Vereinbarung, wie sie in Artikel 16 des vorliegenden Erlasses vorgesehen ist,

[5. "Vereinigung Pflegepool": eine in Nr. 1 erwähnte Vereinigung zwischen Krankenhäusern innerhalb eines bestimmten Gebiets, das nachstehend "Pflegepool" genannt wird. Die gemeinsame Betreibung des Gegenstands der Vereinigung hat zum Ziel, das Krankenhausangebot den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung des betreffenden Pflegepools anzupassen, und zwar durch Spezialisierung oder Zusammenlegung an möglichst wenig Standorten.]

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

KAPITEL 2 - Zulassung von Vereinigungen

Art. 3 - Um als Vereinigung zugelassen zu werden und zugelassen zu bleiben, muss den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses genügt werden.

[Unbeschadet der Anwendung der in Kapitel 4 erwähnten spezifischen Normen für die "Vereinigung Pflegepool" gelten die in Kapitel 3 beschriebenen Normen für jede Vereinigung.

Werden die in Kapitel 4 erwähnten spezifischen Normen eingehalten, erteilt die für die Zulassung der Krankenhäuser zuständige Behörde einer "Vereinigung Pflegepool" eine ausdrückliche Zulassung.]

[Art. 3 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

KAPITEL 3 - *[Normen für die Vereinigung]*

[Überschrift von Kapitel 3 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

[Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

Art. 4 - Das Ziel der Vereinigung besteht darin, dass zwei oder mehrere Krankenhäuser den Gegenstand der Vereinigung gemeinsam betreiben im Hinblick darauf, eine optimale Nutzung der verfügbaren Mittel zu gewährleisten, wobei Überschneidungen im Dienstleistungsangebot vermieden werden, die Pflegequalität zu gewährleisten und die Arbeitsweise und Infrastruktur der teilnehmenden Krankenhäuser zu optimieren.

Art. 5 - § 1 - Die teilnehmenden Krankenhäuser müssen den Bedarf an betreffender Aktivität in einem Einzugsgebiet und/oder ein ausreichendes Aktivitätsniveau der Vereinigung nachweisen.

§ 2 - Der Bedarf pro Einzugsgebiet und das Aktivitätsniveau können von Uns pro Art der Aktivität auf der Grundlage nationaler und internationaler wissenschaftlicher Referenzen bestimmt werden.

Art. 6 - [...]

[Art. 6 aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

Art. 7 - § 1 - Die Kosten des Gegenstands der Vereinigung müssen in der Buchhaltung der teilnehmenden Krankenhäuser vermerkt sein, was den jeweiligen Standort betrifft.

§ 2 - In Abweichung von § 1 des vorliegenden Artikels muss die Vereinigung, deren Gegenstand sich ganz oder teilweise außerhalb des Standortes der teilnehmenden Krankenhäuser befindet, eine eigene Buchhaltung führen, aus der die Kosten dieses Gegenstands hervorgehen.

Art. 8 - § 1 - Die teilnehmenden Krankenhäuser müssen die in Artikel 86 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser erwähnten statistischen Daten in Bezug auf den Gegenstand der Vereinigung mitteilen, sofern dieser sich an ihrem Standort befindet.

§ 2 - In Abweichung von § 1 des vorliegenden Artikels teilt die Vereinigung, deren Gegenstand sich ganz oder teilweise außerhalb des Standortes der teilnehmenden Krankenhäuser befindet, die im vorerwähnten Artikel 86 erwähnten diesbezüglichen statistischen Daten mit.

Art. 9 - [Wenn ein Krankenhaus im Hinblick auf seine Zulassung oder die Zulassung bestimmter Pflegeprogramme, Krankenhausdienste, -funktionen oder -abteilungen, medizinischer Dienste oder medizinisch-technischer Dienste als Grundbedingung über bestimmte Pflegeprogramme, Krankenhausdienste, -funktionen oder -abteilungen, medizinische Dienste oder medizinisch-technische Dienste verfügen muss, genügt es nicht, dass diese von einer zugelassenen Vereinigung betrieben werden, der das betreffende Krankenhaus beigetreten ist, vorbehaltlich der von Uns bestimmten Ausnahmefälle.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 15. März 2000 (B.S. vom 20. April 2000)]

[Abschnitt 2] - Struktur der Vereinigung

[Früheres Kapitel 4 umgliedert zu Abschnitt 2 durch Art. 6 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

Art. 10 - In jeder Vereinigung gibt es einen Vereinigungsausschuss, der sich aus bevollmächtigten Verwaltern der verschiedenen teilnehmenden Krankenhäuser zusammensetzt. Dieser Ausschuss verfügt über die in der Vereinigungsvereinbarung bestimmten Zuständigkeiten und sorgt für deren spätere Ausübung.

Art. 11 - § 1 - In jeder Vereinigung gibt es einen gemeinsamen Ärzteausschuss, der sich aus bevollmächtigten Ärzten der verschiedenen Ärzteräte zusammensetzt.

§ 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise werden in einer zwischen den Ärzteräten der teilnehmenden Krankenhäuser geschlossenen schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung wird der Vereinigungsvereinbarung als Anlage beigelegt.

§ 3 - Der in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Ärzteausschuss bemüht sich um einen Konsens in den Angelegenheiten, die die Vereinigung betreffen und für die durch oder

aufgrund von Titel 4 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser die Stellungnahme oder das Einverständnis eines oder mehrerer Ärzte erforderlich ist.

§ 4 - Wird ein Konsens erreicht, sind die Bevollmächtigten verpflichtet, diesen vor ihren Vollmachtgebern zu verteidigen.

Art. 12 - § 1 - Auf gemeinsamen Vorschlag der Verwalter der teilnehmenden Krankenhäuser kann ein Verfahren der direkten Konzertierung für die Angelegenheiten eingeführt werden, die die Vereinigung betreffen und für die durch oder aufgrund von Titel 4 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser die Stellungnahme oder das Einverständnis eines oder mehrerer Ärzte erforderlich ist.

§ 2 - Die direkte Konzertierung erfolgt in einem zu diesem Zweck eingesetzten ständigen Konzertierungsausschuss, der sich aus den Mitgliedern des in Artikel 10 erwähnten Vereinigungsausschusses und den Mitgliedern des in Artikel 11 erwähnten Ärzteausschusses zusammensetzt.

§ 3 - Der vorerwähnte ständige Konzertierungsausschuss bemüht sich um einen Konsens in allen in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Angelegenheiten.

§ 4 - Wird ein Konsens erreicht, sind die Bevollmächtigten verpflichtet, diesen vor ihren Vollmachtgebern zu verteidigen.

Art. 13 - § 1 - In jeder Vereinigung wird gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Modalitäten ein allgemeiner Koordinator bestimmt.

§ 2 - Der allgemeine Koordinator wird in Absprache mit den Direktoren der teilnehmenden Krankenhäuser, wie in der Vereinigungsvereinbarung vorgesehen, mit der Organisation und Koordination der Verwaltungstätigkeit der Vereinigung beauftragt.

Art. 14 - § 1 - In jeder Vereinigung muss die medizinische Aktivität gegebenenfalls so strukturiert sein und organisiert werden, dass sie integraler Bestandteil der Aktivität der teilnehmenden Krankenhäuser ist.

§ 2 - Zu diesem Zweck wird gemäß den in der Vereinigungsvereinbarung festgelegten Modalitäten ein medizinischer Koordinator bestimmt.

§ 3 - Der medizinische Koordinator wird in Absprache mit den Chefärzten der teilnehmenden Krankenhäuser und gegebenenfalls mit dem betreffenden dienstleitenden Arzt, wie in der Vereinigungsvereinbarung vorgesehen, mit der allgemeinen Organisation und Koordination der medizinischen Aktivität beauftragt.

Art. 15 - § 1 - In jeder Vereinigung muss die krankenpflegerische Aktivität gegebenenfalls so strukturiert sein und organisiert werden, dass sie integraler Bestandteil der Aktivität der teilnehmenden Krankenhäuser ist.

§ 2 - Zu diesem Zweck wird gemäß den in der Vereinigungsvereinbarung festgelegten Modalitäten ein Krankenpflegekoordinator bestimmt.

§ 3 - Der Krankenpflegekoordinator wird in Absprache mit den Chefs der Krankenpflegeabteilungen der teilnehmenden Krankenhäuser und gegebenenfalls mit dem betreffenden dienstleitenden Krankenpfleger, wie in der Vereinigungsvereinbarung vorgesehen, mit der allgemeinen Organisation und Koordination der krankenpflegerischen Aktivität beauftragt.

[Abschnitt 3] - Vereinigungsvereinbarung

[Früheres Kapitel 5 umgegliedert zu Abschnitt 3 durch Art. 7 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

Art. 16 - Die Verwalter der teilnehmenden Krankenhäuser schließen eine Vereinbarung, nachstehend "Vereinigungsvereinbarung" genannt, die von dem für die Zulassung zuständigen Minister gebilligt werden muss.

In der Vereinigungsvereinbarung muss mindestens Folgendes geregelt werden:

1. Pflegeprogramme, Krankenhausdienste, -funktionen oder -abteilungen, medizinische Dienste, medizinisch-technische Dienste oder technische Dienste, die den Gegenstand der Vereinigung bilden,

2. allgemeine Ziele der Vereinigung, und zwar:

a) Qualität der Pflegeleistung,

b) Optimierung der Arbeitsweise und der Infrastruktur,

3. Konzept und Integration der Aktivität in die teilnehmenden Krankenhäuser,

4. Standort des Gegenstands der Vereinigung,

5. Nachweis, wie in Artikel 5 des vorliegenden Erlasses vorgesehen,

6. Rechtsform der Vereinigung gegebenenfalls mit Zusammensetzung der Verwaltungsorgane,

7. Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vereinigungsausschusses, Entscheidungsmehrheiten inbegriffen,

8. Organisation und Koordination der Verwaltungstätigkeit, Verfahren zur Bestimmung des allgemeinen Koordinators inbegriffen,

9. gegebenenfalls Verfahren zur Strukturierung der medizinischen Aktivität, Verfahren zur Bestimmung des allgemeinen Koordinators inbegriffen,

10. gegebenenfalls Verfahren zur Strukturierung der krankenpflegerischen Aktivität, Verfahren zur Bestimmung des Krankenpflegekoordinators inbegriffen,

11. Mittel, die von der Vereinigung genutzt werden, sowie ihre Verwendung und Verwaltung,

12. Probleme finanzieller Art, die mit der Vereinigung verknüpft sind, sowie finanzielle Abmachungen, Kostenrechnung und Verhältnis inbegriffen, gemäß dem den teilnehmenden Krankenhäusern ein eventuelles Betriebsdefizit angerechnet oder ein eventueller Überschuss gezahlt wird,

13. Personalangelegenheiten, die mit der Vereinigung zusammengehen,

14. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien,

15. Dauer der Vereinbarung und Modalitäten ihrer eventuellen Kündigung.

[KAPITEL 4 - *Spezifische Normen für die "Vereinigung Pflegepool"*

[Neues Kapitel 4 mit den Abschnitten 1 und 2 und den Artikeln 16bis bis 16septies eingefügt durch Art. 8 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 22. Juni 2006)]

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 16bis - In Ergänzung zu Artikel 4 besteht das Ziel der "Vereinigung Pflegepool" in der gemeinsamen Betreibung des Gegenstands der Vereinigung im Hinblick auf die Anpassung des Krankenhausangebots an die berechtigten Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Pflegepools, indem die von der "Vereinigung Pflegepool" betriebenen Krankenhausdienste, Krankenhausfunktionen, medizinischen Dienste, medizinisch-technischen Dienste oder Pflegeprogramme innerhalb einer Frist von höchstens zehn Jahren ab der Zulassung der Vereinigungsvereinbarung an möglichst wenig Standorten spezialisiert oder zusammengelegt werden.

Art. 16ter - § 1 - Das Gebiet, auf das sich der Gegenstand der "Vereinigung Pflegepool" bezieht, wird pro Verwaltungsbezirk oder durch Zusammenlegung angrenzender Bezirke mit mindestens 150.000 Einwohnern bestimmt.

Für die Anwendung von Absatz 1 können nur Verwaltungsbezirke, die geographisch aneinandergrenzen, zu einem einzigen Pflegepool zusammengelegt werden.

§ 2 - Verfügt ein Krankenhaus über mehrere Standorte, können nur die Aktivitäten, die an Standorten in dem in § 1 erwähnten Gebiet organisiert werden, in die "Vereinigung Pflegepool" integriert werden.

Art. 16quater - In Abweichung von Artikel 7 § 1 muss die "Vereinigung Pflegepool" eine eigene Buchhaltung führen, wenn die Vereinigung in Anwendung von Artikel 69 des Gesetzes über die Krankenhäuser von einer juristischen Person betrieben wird.

Art. 16quinquies - In Abweichung von Artikel 8 § 1 teilt die "Vereinigung Pflegepool", die von einer juristischen Person betrieben wird, die in Artikel 86 des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser erwähnten statistischen Daten in Bezug auf den Gegenstand der Vereinigung mit.

Abschnitt 2 - Vereinigungsvereinbarung

Art. 16sexies - In Ergänzung zu Artikel 16 muss in der Vereinigungsvereinbarung einer "Vereinigung Pflegepool" Folgendes geregelt werden:

- a) Gebiet, auf das sich der Gegenstand der "Vereinigung Pflegepool" bezieht,
- b) medizinisches und organisatorisches Projekt, wie im Rahmen des Gegenstands der Vereinigung erwähnt,
- c) Phasen und Zeitplan für die Spezialisierung und Zusammenlegung der in Artikel 16 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Krankenhausdienste, -funktionen und -abteilungen, medizinischen Dienste, medizinisch-technischen Dienste, technischen Dienste und Pflegeprogramme,
- d) Maßnahmen, die getroffen wurden, damit die Bevölkerung der Pflegeregion entsprechend ihren Bedürfnissen Zugang zu spezialisierter Gesundheitspflege hat,
- e) Finanzplan, der sich auf den Gegenstand der Vereinigung bezieht,
- f) Modalitäten für die Verwaltung der "Vereinigung Pflegepool", durch die die Bestimmungen von Kapitel 3 Artikel 10 bis 15 ergänzt werden,
- g) Modalitäten für die Bestimmung der dienstleitenden Ärzte und der dienstleitenden Krankenpfleger der Pflegeprogramme, Krankenhausdienste, -funktionen und/oder -abteilungen, medizinischen Dienste und/oder technischen Dienste, die den Gegenstand der "Vereinigung Pflegepool" bilden.

Art. 16septies - Wird die Vereinbarung der für die Zulassung der Krankenhäuser zuständigen Behörde zur Billigung vorgelegt:

- a) legt die Vereinigung gegebenenfalls die Gründe dar, warum die Vereinbarung nicht alle Krankenhäuser eines bestimmten Gebiets bindet,
- b) gibt die Vereinigung die Vereinigungsvereinbarungen an, die die teilnehmenden Krankenhäuser mit anderen Krankenhäusern geschlossen haben, ohne dass die Bestimmungen von Kapitel 4 angewandt wurden.]

KAPITEL 6 - *Schlussbestimmungen*

Art. 17 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beeinträchtigen nicht die engere Zusammenarbeit, die durch oder aufgrund des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auferlegt wurde.

Art. 18 - Unser Minister der Volksgesundheit und der Pensionen und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.